

**Tarifvertrag  
zur Regelung des Wiedereintritts des Landes Berlin in die Tarifgemeinschaft  
deutscher Länder (TdL)  
(TV Wiedereintritt Berlin)**

vom 12. Dezember 2012

Zwischen

dem Land Berlin

einerseits

und

...

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

## § 1 Landesbezirkliche Regelung zu § 14 Absatz 2 Satz 1 TV-L

<sup>1</sup>Tätigkeiten im Sinne des § 14 Absatz 2 TV-L sind im Land Berlin die Vertretung

- a) von Köchinnen/Köchen in einer Kindertagesstätte,
- b) von Beschäftigten, die als Meisterin/Meister eingruppiert sind, oder
- c) von Disponentinnen/Disponenten im Fahrdienst der Polizei

durch Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte, sofern die Tätigkeit in vollem Umfang wahrgenommen wird, die Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht und die Voraussetzungen des § 14 Absatz 2 Satz 2 TV-L erfüllt sind.

<sup>2</sup>Für die Bemessung der Zulage gilt § 24 Absatz 3 Satz 1 TV-L. <sup>3</sup>Die Regelungen des § 18 Absatz 2 TVÜ-Länder in der Fassung des TV Wiederaufnahme Berlin werden hierdurch nicht berührt.

## § 2 Eingruppierung der Beschäftigten im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst des Landes Berlin

(1) Für die Eingruppierung der Beschäftigten im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst des Landes Berlin gelten ergänzend zu Teil II der Anlage A zum TV-L rückwirkend vom 1. Januar 2012 an folgende Tätigkeitsmerkmale:

### **Entgeltgruppe 9**

1. Beschäftigte in der Tätigkeit von beamteten Hauptbrandmeistern.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich aus Fallgruppe 1 dadurch heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist,  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 4.)

### **Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte in der Tätigkeit von beamteten Oberbrandmeistern.

### **Entgeltgruppe 6**

Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(2) Für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2011 nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt I (Angestellte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst) der Anlage 1a zum BAT/BAT-O eingruppiert waren, gilt § 29a TVÜ-Länder mit der

Maßgabe, dass jeweils das Datum „31. Dezember 2011“ durch das Datum „31. Dezember 2012“, das Datum „1. Januar 2012“ durch das Datum „1. Januar 2013“ und das Datum „31. Dezember 2012“ durch das Datum „31. Dezember 2013“ ersetzt wird.

### **§ 3**

#### **Eingruppierung der Beschäftigten in Krematorien**

Für die Eingruppierung der Beschäftigten in Krematorien des Landes Berlin gelten ergänzend zu Teil III Abschnitt 3 der Anlage A zum TV-L rückwirkend vom 1. Januar 2012 an folgende Tätigkeitsmerkmale; dies gilt auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2 TVÜ-Länder:

#### **Entgeltgruppe 6**

1. Schichtführer in Krematorien.
2. Metallhandwerker als Verbrenner in den Krematorien.

#### **Entgeltgruppe 4**

1. Verbrenner in Krematorien.
2. Aufseher, die mindestens während der Hälfte ihrer Arbeitszeit mit der Leitung von Trauerfeierlichkeiten in Krematorien oder Friedhofskapellen beauftragt sind.

#### **Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte, die mit dem Tragen, Fahren und Bestatten von Leichen oder mit der Herstellung von Grüften beschäftigt werden.

### **§ 4**

#### **Ersetzen des Tarifrechts des Landes Berlin durch das Tarifrecht der TdL zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme in die TdL**

- (1) <sup>1</sup>Vor dem 1. Januar 2013 bereits bestehende Tarifregelungen treten außer Kraft und tarifvertraglich für anwendbar erklärte Tarifregelungen finden keine Anwendung mehr, soweit sich nicht aus dem TV Wiederaufnahme Berlin etwas anderes ergibt. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für den Tarifvertrag zur Angleichung des Tarifrechts des Landes Berlin an das Tarifrecht der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Angleichungs-TV Land Berlin). <sup>3</sup>Die Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 werden ersetzt durch den TV-L und die ihn ergänzenden Tarifverträge (einschließlich des TVÜ-Länder) sowie TVA-L BBiG, TVA-L Pflege, TV Prakt-L und Pkw-Fahrer-TV-L.
- (2) Eine Nachwirkung eines zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Landes Berlin in die TdL gekündigten Tarifvertrages wird durch Absatz 1 nicht beendet.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Die §§ 2 und 3 treten abweichend von Satz 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Die §§ 1 bis 3 können von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres gesondert schriftlich gekündigt werden, frühestens jeweils zum 31. Dezember 2017.

Berlin, den 12. Dezember 2012